

**Vierte Satzung zur Änderung der
Satzung über Beiträge und Gebühren für besondere Dienstleistungen und die Benutzung
der Einrichtungen der Universität zu Lübeck
Vom 22. April 2021**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 16.07.2021, S. 53

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 22.04.2021

Aufgrund des § 41 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 22. April 2021 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über Beiträge und Gebühren für besondere Dienstleistungen und die Benutzung der Einrichtungen der Universität zu Lübeck vom 21. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 5 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „industrieförderte Forschungsvorhaben“ durch die Worte „die Tätigkeit“ ersetzt.
 - b) Satz 1 wird gestrichen.
 - c) Satz 2 wird zu Satz 1.
 - d) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Für die Antragsbearbeitung von Forschungsvorhaben ohne Industrieförderung und zugleich mit Studienleitung aus Kliniken oder (An-)Instituten der Universität zu Lübeck oder dem Forschungszentrum Borstel fallen keine Gebühren an.“
 - e) In Nummer 1 Unterabsatz „Als beteiligte EK“ werden die Worte „Non-sustantial“ durch die Worte „Non-substantial“ ersetzt.
2. In Anlage 7 erhält der Abschnitt „Beiträge für das Weiterbildungsangebot des Dozierenden-Service-Center“ folgende Fassung:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|------------|
| „1. Einmaliger Beitrag pro Kurs für Verwaltungsaufwand | 60,- Euro |
| 2. Beitrag pro Arbeitseinheit (AE); eine AE entspricht 45 Minuten | 20,- Euro |
| 3. Beitrag für die Anmeldung von universitätsexternen Teilnehmenden | 50,- Euro“ |

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 22. April 2021

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck